

Haus- und Badeordnung
für das Naturbad Seebadeanstalt – Schlosswiese -
vom 29.06.2026

§ 1 Zweck der Badeordnung

- 1.1 Diese Badeordnung gilt für das öffentliche Naturbad Schlosswiese der Stadt Ratzeburg am Großen Ratzeburger See und dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bereich des Naturbads.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- 2.1 Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich und gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Mit dem Betreten des Naturbads und dessen Einrichtungen werden die Bestimmungen dieser Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erlassenen Anordnungen anerkannt.
- 2.2 Das Hausrecht wird stellvertretend für die Stadt Ratzeburg durch den Badleiter und den Badaufsichtskräften wahrgenommen. Allen schriftlichen und mündlichen Anweisungen sind unverzüglich und uneingeschränkt Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- 2.3 Bei Vereins-, Gruppen- oder Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Vereins-, Übungs- oder Gruppenleiter, bei der Benutzung durch Schulen die Aufsichtspersonen / Lehrkräfte für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.
- 2.5 Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- 2.6 Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

- 3.1 Die Nutzung des Naturbads Ratzeburg ist kostenlos.
- 3.2 Die Nutzungszeit ist zeitlich vom 01.06. bis 15.09. begrenzt und richtet sich nach den bekanntgegebenen Öffnungszeiten.
- 3.3 Das Naturbad ist 15 Minuten vor Ende der bekanntgegebenen Öffnungszeiten zu verlassen.
- 3.4 Die Beendigung der täglichen Badezeit wird durch die Badaufsichtskräfte angekündigt. Jeder Badegast hat dann unverzüglich das Wasser zu verlassen, sich anzuziehen und das Naturbad zu verlassen.

- 3.5 Die Stadt Ratzeburg kann die Nutzungszeiten bei besonderen Anlässen, bei schlechter Witterung allgemein und bei Überfüllung zeitweise einschränken oder die Nutzung ganz untersagen.

§ 4 Zutritt

- 4.1 Die Nutzung des Naturbads im Rahmen dieser Badeordnung steht grundsätzlich jedem frei.
- 4.2 Für Kinder bis zum vollendete 7. Lebensjahr ist die Begleitung durch eine geeignete Begleitperson erforderlich.
Die Aufsichtspflicht für Kinder verbleibt bei den Personensorgeberechtigten während des gesamten Aufenthalts im Naturbad und ist nicht auf die diensthabenden Badeaufsichtskräfte übertragbar.
Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen z.B. beim Sprungturm sind möglich.
- 4.3 Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen sollten sich in Begleitung von fachkundigen, geeigneten Hilfspersonen befinden.
Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Naturbads nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- 4.4 Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:
- a. die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b. die Tiere mit sich führen,
 - c. die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

§ 5 Verhaltensregeln

- 5.1 Bei Gewitter ist das Gewässer zu verlassen.
- 5.2 Der Aufenthalt im Wasserbereich ist nur mit üblicher Badekleidung gestattet.
Entscheidung darüber ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft alleine die Badeaufsicht. Zur üblichen Badekleidung zählen z.B. Bikinis, Badeanzüge, Badehosen und Burkinis.
- 5.3 Die Verwendung von Seife, anderen Körperreinigungsmitteln und Gegenständen zur Reinigung ist nur in den Duschräumen gestattet. Über die Körperreinigung hinausgehende Körperpflege (z.B. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben) ist aus hygienischen Gründen nicht erlaubt.
Die Badegäste haben die vorhandenen Toilettenräume zu benutzen.
- 5.4 Alle Badegäste haben sich so zu verhalten, dass keine anderen Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Bei der Benutzung von Sport- u. Spielgeräten ist eine Störung der anderen Gäste zu vermeiden.
Die Gäste haben gegenseitig Rücksicht zu nehmen.
- 5.6 Die städtischen Einrichtungen, insbesondere Sitzbänke, Liegen, Abfallbehälter, Begrenzungsmarkierungen, Grün- und Steganlagen sowie des Volleyballfeldes und der Spielgeräte sind pfleglich zu behandeln. Jede schuldhaft Beschädigung verpflichtet zum Schadenersatz gegenüber der Stadt Ratzeburg. Beschädigungen sind der Badeaufsicht und der Stadt Ratzeburg unverzüglich mitzuteilen.

- 5.7 Die für lebensrettende Maßnahmen vorgesehenen Gegenstände dürfen nicht missbräuchlich verwendet werden.
- 5.8 Abfälle sind wieder mitzunehmen und der Müllentsorgung zuzuführen.
- 5.9 Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung
- 5.10 Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung der Badeaufsicht gestattet.
Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- 5.11 Das Springen vom Sprungturm geschieht auf eigene Gefahr.
Die Freigabe und Sperrung des Sprungturms erfolgt ausschließlich über die zuständige Badeaufsicht.
Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- 5.12 Ausdrücklich verboten im Naturbad:
- a. der Aufenthalt von Nichtschwimmern im Schwimmerbereich, dies gilt auch für nichtschwimmende Kinder mit ihrer Begleitperson.
 - b. das Springen vom Badesteg, den Sonneninseln sowie dem Aussichtssteg,
 - c. das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage,
 - d. das Anlegen am Badesteg, den Sonneninseln, den Liegeflächen und Badestränden sowie das Einfahren in den Bade- und Schwimmbereichen,
 - e. Badegäste ins Wasser zu stoßen oder unterzutauchen,
 - f. sich übermäßig laut zu verhalten und andere zu belästigen,
 - g. Unterhaltungselektronik ohne Kopfhörer zu benutzen,
 - h. das Mitbringen und der Konsum von alkoholischen Getränken,
 - i. das Mitbringen von zerbrechlichen Behältern, insbesondere Glasbehälter und -flaschen,
 - j. das Mitführen, Rauchen von Zigaretten einschließlich E-Zigaretten,
 - k. das Mitbringen und konsumieren von Cannabis-Produkten, anderer Drogen oder Rauschmitteln,
 - l. Grillen sowie offenes Feuer,
 - m. das Sondeln, das Angeln, die Verwendung von Drohnen,
 - n. das Wegwerfen oder verteilen von Müll außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter,
 - o. das Wegwerfen von scharfen oder spitzen Gegenständen sowie Glasflaschen,
 - p. das Mitführen von Wasserfahrzeugen aller Art, einschließlich SUP-Boards,
 - q. das Füttern von Wildvögeln jeglicher Art, sowie von Möwen und Schwänen,
 - r. das Mitführen von Hunden oder Tieren jeglicher Art,
 - s. das Befahren der Badestellen mit Fahrzeugen jeglicher Art z.B. Fahrrädern, Mofas, Mopeds, E-Scootern u.ä., Ausnahme Rettungsfahrzeuge und Fahrzeuge des Bauhofs; Fahrräder sind außerhalb der Badestellen an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

§ 6 Haftung

- 6.1 Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer.
Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Ratzeburg, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- 6.3 Die Benutzung des Badestegs, der Sonneninseln und des Sprungturms geschieht auf eigene Gefahr; eine Haftung der Stadt bei etwaigen Unfällen ist ausgeschlossen.
- 6.4 Unfälle sind unverzüglich den Badeaufsichtskräften zu melden oder der Stadt mitzuteilen.
- 6.5 Für die Zerstörung, Beschädigungen oder für das Abhandenkommen der auf das Gelände der Badestelle eingebrachten Sachen und Wertgegenstände wird nicht gehaftet.
Fundgegenstände sind an die Badeaufsichtskräfte abzugeben. Über diese werden nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 04.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Badeordnung vom 25.04.2023 ihre Gültigkeit.

Ratzeburg, den 29.06.2026

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister


Eckhard Graf